

Betriebssatzung

für das Sondervermögen Kommunalbetrieb Werne vom 09.07.2010

Aufgrund der §§ 7 und 114 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 (GV.NRW.S.950) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Werne am 07.07.2010 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Betrieb wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Durchführung folgender Aufgaben der Stadt Werne:
 - a) die der Stadt Werne obliegende Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach § 18a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 53 Landeswassergesetz (LWG) sowie die Wahrnehmung der wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Angelegenheiten der Stadt Werne;
 - b) die Bereitstellung und Bewirtschaftung der kommunalen Gebäude einschließlich des zugeordneten Grund und Bodens mit Ausnahme der auf das Sondervermögen Bäderbetrieb der Stadt Werne entfallenden Gebäude einschließlich des zugeordneten Grund und Bodens;
 - c) Bau, Unterhaltung, Bewirtschaftung und Wahrnehmung der manuellen Tätigkeiten an städtischen Grünflächen inkl. Friedhöfen, Ehrenfriedhöfen, Spiel- und Sportanlagen sowie Gewässern;
 - d) Abfallbeseitigung inkl. Abwicklung des Wertstoffhofes;
 - e) Angelegenheiten des Allgemeinen Umweltschutzes;
 - f) Angelegenheiten des Bestattungswesens;
 - g) den Betrieb des Baubetriebshofes;
 - h) Einzelaufträge städtischer Abteilungen.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Betrieb führt den Namen „Kommunalbetrieb Werne“.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus ein oder zwei Mitgliedern. Soweit zwei Betriebsleiter(innen) bestellt werden, ist ein Mitglied der Betriebsleitung vom Rat der Stadt Werne zum(r) Ersten Betriebsleiter(in) zu bestellen. Seine(ihre) Stimme gibt den Ausschlag bei Stimmengleichheit.
- (2) Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch GO NRW, EigVO NRW oder diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, der Erwerb von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk-, Dienstleistungs- und Gestattungsverträgen.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO i. V. m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW und die EigVO NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Werne ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Zustimmung zu Verträgen außerhalb der Ansätze des Wirtschaftsplanes, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 Euro übersteigt;
 - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten bis zu einer Dauer von zwei Jahren, wenn sie im Einzelfall 25.000,00 Euro übersteigen;

- c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigen.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat der Stadt Werne zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates der Stadt Werne unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der(die) Bürgermeister(in) mit dem(der) Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 S. 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der(die) Bürgermeister(in) mit dem(der) Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat der Stadt Werne angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.
- (5) Auf das Verfahren in dem Betriebsausschuss findet die Geschäftsordnung für den Rat und dessen Ausschüsse der Stadt Werne Anwendung.

§ 5

Rat

Der Rat der Stadt Werne entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW, die EigVO NRW oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6

Bürgermeister(in)

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der(die) Bürgermeister(in) der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den(die) Bürgermeister(in) über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm(ihr) auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der(die) Bürgermeister(in) bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des(der) Bürgermeisters(in) nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine

Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem(der) Bürgermeister(in) erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses herbeizuführen.

§ 7

Stadtkämmerer(in)

Die Betriebsleitung hat dem(der) Stadtkämmerer(in) den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm(ihr) ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Beim Betrieb sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch den(die) Bürgermeister(in) eingestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert.
- (3) Die beim Betrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt Werne aufgenommen und in der Stellenübersicht des Betriebes vermerkt.

§ 9

Vertretung des Betriebes

- (1) In Angelegenheiten des Betriebes wird die Stadt Werne durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die GO NRW oder die EigVO NRW keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Betriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag".
- (3) Erklärungen, durch die die Stadt Werne für die eigenbetriebs-ähnliche Einrichtung verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter und der Betriebsleitung unterzeichnet.

- (4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt Werne öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Betriebes beträgt 10.000.000,00 Euro.
- (2) Der Wert des Stammkapitals wurde gemäß Ausgliederungsbericht vorläufig wie folgt ermittelt:

Summe des übertragenen Anlagevermögens	ca. 114.030.000,00 €
Summe des übertragenen Umlaufvermögens	ca. 160.000,00 €
Summe der übertragenen Schulden einschl. Sonderposten	ca. 84.547.000,00 €
Summe des übertragenen Eigenkapitals	ca. 29.643.000,00 €
davon übertragenes Stammkapital	10.000.000,00 €

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Der Betrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 30.000,00 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des(der) Bürgermeisters(in).
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den(die) Bürgermeister(in) unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der(die) Bürgermeister(in) und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

Amtsblatt der Stadt Werne

V/19 Jahrgang: 2010

Ausgabe: 09

Ausgabetag: 09.07.2010

Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des(der) Bürgermeisters(in); der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13

Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat den(die) Bürgermeister(in) und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende eines Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den(die) Bürgermeister(in) dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15

Personalvertretung

Der Betrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Werne, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Werne auch die Personalvertretung für den Betrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz.

§ 16

Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Betrieb, ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Werne in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Kommunalbetrieb Werne vom 31.12.2008 außer Kraft.

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 07.07.2010 stimmt mit dieser Satzung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e, 09.07.2010

Christ
Bürgermeister